



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hagen, Otto: Das neue Versicherungsrecht : Vortrag im Verein zur  
Verbreitung von Rechtskenntnissen zu Berlin. I.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

dem Bau der Bagdadbahn und der damit verbundenen Erschließung Kleinasiens erhofft die Türkei mehr als von allen anderen Unternehmungen, und abermals steht in dieser Beziehung der Bau der Bagdadbahn im Mittelpunkt. Man erkennt, daß hier dem Interesse der Türkei mehr als bei irgendeinem anderen Unternehmen durch die Fremden gedient wird, daß Deutschland politische Hintergedanken, die dem Interesse der Türkei entgegenliefen, nicht haben kann. Das Wesentliche aber ist, man ist sicher, daß hier politische Spekulationen, die einmal Gefahren werden könnten, nicht im Spiele sind.

Durch die in der letzten Zeit in der Tagespresse häufiger gemachte Gegenüberstellung der deutschen Interessen in der Türkei mit denen seiner wirtschaftlichen Konkurrenten haben in der Tat die Beziehungen zu Deutschland eine wesentliche Verbesserung erfahren. Es scheint fast, als ob die jüngst wiederholt erwähnte freundschaftliche Annäherung der Türkei an Deutschland im Orient nicht unwillkommen wäre.

Konstantinopel, Anfang August 1910.



## Das neue Versicherungsrecht

Vortrag im Verein zur Verbreitung von Rechtskenntnissen zu Berlin

Von Kammergerichtsrat Otto Hagen-Berlin

### I.



S mag in dieser Zeit, wo die Neugestaltung der Reichsversicherungsordnung im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht, vielleicht einigermaßen als Enttäuschung wirken, wenn man es unternimmt, von privatem Versicherungswesen zu sprechen. Und doch reicht gerade das private Versicherungswesen in seiner Bedeutung viel weiter als die öffentliche, die Sozialversicherung. Es erfaßt alle Volkskreise, nicht bloß die Schicht des werktätigen Arbeiters; man kann sagen, daß es heutzutage kaum einen Menschen gibt, der nicht in der einen oder andern Weise an irgendeiner Versicherung beteiligt wäre. Zum mindesten gehört das Bestehen einer Feuerversicherung bereits zu den regelmäßigen Erfordernissen eines ordentlich verwalteten Haushalts; die Lebensversicherung, zumal in der Form der Volksversicherung, erobert immer weitere Kreise und auch die andern größern Versicherungszweige, die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung, die Einbruchdiebstahlversicherung usw. schreiten mit Riesenschritten vorwärts und werden Gemeingut des sorgsamen Hausvaters auch da, wo noch vor wenigen Jahrzehnten kaum einer an eine Vorsorge dieser Art dachte.

Auch für die Allgemeinheit gewinnt die Privatversicherung in ihrem gegenwärtigen Umfange stets an Wichtigkeit; man vergegenwärtige sich nur die Gesamtergebnisse, mit denen die Versicherung zurzeit in Deutschland arbeitet. Die Prämien eines einzigen Jahres (1907) aus dem unmittelbaren deutschen Geschäft werden angegeben für die Lebensversicherung auf 507770000 Mark, für die Unfall- und Haftpflichtversicherung auf 79640000 Mark, für die Feuerversicherung auf 272780000 Mark, zusammen also für diese vier großen Versicherungszweige auf 860190000 Mark. Danach fließen diesen Versicherungsunternehmungen an jedem Tage rund 2400000 Mark Prämien zu. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen für die genannten Zweige der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherung 14,18 Mark Prämien jährlich. Die Prämienzunahme für die sämtlichen Versicherungsunternehmungen betrug im Jahre 1905: 55000000, 1906: 49000000 und 1907: 43500000 Mark, also eine scheinbare Verlangsamung des Fortschreitens, die aber mit allerlei Zufälligkeiten des Wirtschaftslebens zusammenhängt, z. B. mit der größern oder geringern Häufigkeit der Hagelschäden und der dadurch bedingten Nachschüsse. Bei der Beratung des Versicherungsvertragsgesetzes im Jahre 1906 wurde zur Vergleichung hervorgehoben, daß im Jahre 1904 für die Feuer-, Hagel-, Vieh- und Lebensversicherung in Deutschland an Prämien ungefähr das Dreifache des Gesamtbetrages der direkten Steuern in Preußen jährlich aufgewendet wird. Inzwischen mag sich das Verhältnis noch zugunsten der Versicherung verschoben haben, obgleich ja auch die Steuern, wie bekannt, nicht geringer geworden sind.

In der Lebensversicherung sind für 1907 von den Versicherungsnehmern an Prämien und Policegebühren an die deutschen Versicherungsunternehmungen gezahlt worden: in der Volksversicherung 80050000 Mark und in der großen Versicherung 424180000 Mark; für eingetretene Versicherungsfälle und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen sind in der Volksversicherung 35960000 Mark und in der großen Versicherung 232910000 Mark bar an die Versicherungsnehmer zurückgeflossen; man muß dabei berücksichtigen, daß die Prämien eines Jahres nur zu einem Teile für Versicherungsleistungen desselben Jahres verwendet werden, zum andern Teil als Prämienreserve für zukünftige Versicherungsleistungen zurückgehalten werden müssen; dieser Prämienreserve sind von den Prämien in der Volksversicherung 19830000 Mark, in der großen Versicherung 173660000 Mark zugeführt worden. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung sind 42497000 Mark, in der Feuerversicherung 125538000 Mark an Schäden ausbezahlt worden. Rechnet man die Versicherungssummen der bei den großen deutschen, bei den ausländischen und den deutschen öffentlichen Versicherungsanstalten versicherten Objekte zusammen, so erhält man für Ende 1907 mit 177601000000 Mark sehr nahe den ganzen Wert des deutschen Volksvermögens, soweit dieses einer Versicherung gegen Feuergefährdung zugänglich ist.

Um nicht allzusehr mit den großen Zahlen zu ermüden, sei nur noch die Höhe der Kapitalanlagen, also des festangelegten Vermögens der Versicherungs-

unternehmungen, erwähnt. Berücksichtigt sind hierbei in der mir vorliegenden Statistik\*) nur 166 Unternehmungen, deren Kapitalanlagen für Ende 1907 auf 4408060000 Mark berechnet werden; der Buchwert dieser Kapitalanlagen hat im Jahre 1907 um 256550000 Mark zugenommen, also durchschnittlich jeden Tag um sieben Zehntel Millionen. Von besonderer Bedeutung, namentlich für die Reichshauptstadt selbst, ist hierbei die weit überwiegende Anlegung dieser Kapitalien in Hypotheken und Grundschulden, auf welche von den gesamten Anlagen mehr als vier Fünftel mit 3613950000 Mark entfallen. In Berlin allein sind in den Jahren 1905 bis 1907 nicht weniger als 619018000 Mark auf Hypotheken ausgeliehen worden und man hat mit Recht gesagt, daß große Teile von Berlin und seinen Vororten allein mit dem Gelde gebaut worden sind, welches die Versicherungsgesellschaften aus ihren Prämieinnahmen für Hypotheken haben zur Verfügung stellen können. Natürlich stapeln die Versicherungsgesellschaften diese gewaltigen Kapitalien nicht zu ihrem Vergnügen oder aus Eigennutz auf; vielmehr bedürfen sie dieser Anlagen, um aus den Zinseinnahmen ihren laufenden Verbindlichkeiten gerecht zu werden, ganz abgesehen von den gewaltigen Katastrophen, die von Zeit zu Zeit, wie das Erdbeben von San Franzisko vom 18. April 1906, nicht bloß die betroffene Stadt selbst, sondern das Feuerversicherungsgeschäft der ganzen Welt in seinen Grundfesten erschüttern.

Den eigentlichen Geschäftsgewinn, den die Versicherungsgesellschaften erzielen, teilen sie in immer steigendem Maße mit ihren Versicherten; der 1907 erzielte Nettajahresgewinn der oben erwähnten 166 Unternehmungen wird auf 166510000 Mark angegeben, wovon den Versicherten als Gewinnanteil, Lantime und dergleichen 118486000 Mark, den eigentlichen Aktionären oder Garanten nur 21124000 Mark zufließen.

Dieser gewaltige Siegeszug der Versicherung ist im wesentlichen ein Werk der letzten Jahrzehnte, zum Teil sogar der letzten Jahre. Damit steht im Zusammenhang, daß bisher die private Versicherung von der Gesetzgebung und auch von der Rechtswissenschaft etwas stiefmütterlich behandelt worden war. Bei der Beratung des ersten gemeinsamen deutschen Privatrechtsgesetzes, des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, wo an sich der Platz für eine Regelung des Versicherungsrechts gewesen wäre, hat man entgegen der ursprünglichen Absicht davon abgesehen und lediglich das Recht der Seeversicherung geordnet. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch enthält nur ganz wenige, zerstreute Bestimmungen über versicherungsrechtliche Verhältnisse; der Art. 75 des Einführungsgesetzes hielt für das Versicherungsrecht die bestehenden Landesgesetze aufrecht; man war sich aber schon damals darüber einig, daß, wenn überhaupt ein Rechtsgebiet einer reichseinheitlichen Regelung bedürfe, dies in erster Reihe vom Versicherungswesen mit seiner aller Landesgrenzen spottenden Entwicklung

\*) Dem Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für 1908.

gelten müsse. Schließlich ist das Versicherungsvertragsgesetz als letztes der an das Bürgerliche Gesetzbuch sich anschließenden Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts fertig geworden, als der Schlußstein der deutschen Rechtseinheit. Es lautet vom 30. Mai 1908 und ist am 1. Januar dieses Jahres, zehn Jahre nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in Kraft getreten.

Neben der hier geregelten privatrechtlichen Seite des Versicherungsverhältnisses, dem eigentlichen Versicherungsvertrag, steht die Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite, die staatliche Aufsicht über die Versicherungsunternehmungen. An sich sind die Versicherungsgesellschaften reine Privatunternehmungen, die ihr Gewerbe betreiben, wie irgendein anderer Unternehmer das seinige, sei es zur Erzielung eines Gewinnes wie die Aktiengesellschaften, sei es lediglich um der Versicherung selbst willen wie die Gegenseitigkeitsvereine. Grundsätzlich stünde nichts entgegen, daß auch eine einzelne Person, wenn sie sich den nötigen Ruf und das nötige Geld zutraut, als Versicherer auftritt — die berühmteste Versicherungsunternehmung, die es auf der ganzen Welt gibt, Loyds in London, besteht noch heutigen Tages aus einer losen Vereinigung einzelner Mitglieder, die lediglich unter ihrer persönlichen Haftung und Verantwortlichkeit willkürlich bestimmte Summen auf die ihnen genehmen Versicherungen zeichnen. Im allgemeinen erfordert aber der Versicherungsbetrieb so gewaltige Mittel, daß nur die Kapitalassoziation dem Bedürfnis gerecht werden kann; der Betrieb des Versicherungsgeschäfts ist demgemäß, in Deutschland fast ausschließlich, in die Hand großer Gesellschaften übergegangen, was nunmehr hinsichtlich der verschiedenen Arten der Lebensversicherung, der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung auch gesetzlich festgelegt ist, § 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Auf diese Gesellschaften hat der Staat schon sehr früh ein wachsameres Auge geworfen. Es ist charakteristisch, daß in Amerika, dem Lande der Freiheit, weitaus die strengsten Aufsichtsvorschriften erlassen und in den letzten Jahren andauernd verschärft worden sind, im Zusammenhang mit den Versicherungswirren, die dort in den großen Gesellschaften, den sogenannten giants, ausgebrochen sind und die Öffentlichkeit vielfach beschäftigt haben. Für uns kommt hier einerseits die gewaltige Höhe der den Versicherungsgesellschaften anvertrauten Kapitalien, andererseits aber auch die Langfristigkeit des ihnen notwendigerweise zu schenkenden Vertrauens in Betracht. Wer z. B. in jungen Jahren eine Lebensversicherung nimmt, zahlt Jahr für Jahr seine Prämien für eine Gegenleistung, die unter Umständen erst nach dreißig und mehr Jahren fällig und zahlbar wird; der Versicherungsnehmer muß also eine Gewähr dafür haben, daß in der Zwischenzeit die Versicherungsgesellschaft so verwaltet wird, daß in den langen Jahren bis zur endlichen Fälligkeit des Anspruchs nicht etwa ihre Zahlungsfähigkeit in die Brüche geht. Hierauf gründet sich die Notwendigkeit einer eingehenden Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen, die für das Deutsche Reich durch das Gesetz vom 12. Mai 1901 einheitlich geregelt ist.

Es gehört danach zum Betriebe des Versicherungsgeschäfts die staatliche Erlaubnis, die nur erteilt wird, wenn ein sachgemäßer Geschäftsbetrieb gesichert erscheint; sie wird versagt, wenn nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens nicht genügend dargetan wird, d. h. wenn das Unternehmen von vornherein auf ein zu geringes Kapital zugeschnitten ist. Die Versicherungsunternehmungen werden ferner fortlaufend kontrolliert; sie haben jährlich der Aufsichtsbehörde einen Rechnungsabluß und einen die Verhältnisse sowie die Entwicklung des Unternehmens darstellenden Jahresbericht einzureichen; es sind darüber eingehende Vorschriften erlassen, z. B. bestimmte Formulare vorgeschrieben und die Prüfung der Aufsichtsbehörde erstreckt sich tatsächlich bis in Einzelheiten hinein; so wird der Errichtung allzu teurer Geschäftspaläste entgegengetreten und es ist eine fortlaufende Kontrolle der von den Gesellschaften erworbenen Hypotheken eingerichtet worden, die bis zu Revisionen an Ort und Stelle ausgedehnt wird. Ergeben sich Mißstände, so kann die Aufsichtsbehörde durch Anordnungen eingreifen und deren Befolgung durch Geldstrafen erzwingen, schlimmstenfalls auch den Geschäftsbetrieb untersagen, den Konkurs beantragen oder zur Vermeidung des Konkurses Sanierungsmaßregeln ins Werk setzen. Als Aufsichtsbehörde mit diesen weitgehenden Befugnissen ist für die Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstrecken, das sind alle größeren Unternehmungen, das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin errichtet.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß der Prüfung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterliegen, d. h. das gemeinsame Vertragsformular, welches eine Versicherungsgesellschaft allen ihren Versicherungsnehmern vorschreibt und woraus sich die Rechte und Pflichten aus der Versicherung für beide Teile im einzelnen ergeben. Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch durch das oben erwähnte Versicherungsvertragsgesetz nicht überflüssig geworden. Das Gesetz gibt im allgemeinen nur die obersten Grundsätze und für die Einzelheiten nur wenige bestimmte Vorschriften; die praktische Anpassung der Grundsätze an die Erfordernisse des einzelnen Versicherungszweiges, der Feuerversicherung, Unfallversicherung usw. bleibt nach wie vor der vertraglichen Ordnung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen überlassen, für die im Gesetz nur einzelne zwingende Vorschriften gegeben sind. Zweckmäßigerweise hat man nun aber vorgesehen, daß mit dem Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes eine allgemeine Durchsicht und Neu-Redaktion aller Versicherungsbedingungen verbunden werden soll, so daß diese mit dem Gesetze in Einklang gebracht werden und sich nicht etwa Widersprüche und Schwierigkeiten herausstellen. Die Versicherungsgesellschaften haben sich zu diesem Zwecke zusammengesetzt und es sind nunmehr für jeden Versicherungszweig, wie teilweise schon früher, übereinstimmende Versicherungsbedingungen festgesetzt worden, die zugleich mit dem Versicherungs-

vertragsgesetz am 1. Januar d. Js. in Kraft getreten sind, so daß es sich in der Tat um eine durchgreifende Reform des gesamten Rechtszustandes handelt. Es gibt also zurzeit kaum ein aktuelleres Thema, mit dem sich ein Verein zur Verbreitung von Rechtskenntnissen beschäftigen könnte.

Am sich gilt dieses neue Recht nur für die seit dem 1. Januar 1910 neu abgeschlossenen Versicherungsverträge; auch das Gesetz verleiht nur wenigen seiner Vorschriften rückwirkende Kraft für die bestehenden Versicherungsverträge. Es sind aber Bestrebungen im Gange, die neuen Bedingungen auch den alten Versicherten zugute kommen zu lassen. Da es sich insoweit um die Abänderung eines bestehenden Vertrages handelt, gehört hierzu die ausdrückliche Einwilligung jedes einzelnen Versicherten. Wenn also jetzt die Versicherungsgesellschaften ihren Versicherten die neuen Versicherungsbedingungen zur Unterschrift zusenden, so handelt es sich nicht, wie neulich im Sprechsaal des „Tages“ angenommen wurde, um einen Versuch der Gesellschaften, dabei besondere Vorteile für sich herauszuschlagen, sondern eben um die vollständige Durchführung der Reform, die im ganzen genommen den Versicherten erhebliche Vorteile bringt und dementsprechend die Gesellschaften zum Teil empfindlich belastet.

Das Versicherungsvertragsrecht selbst, wie es sich auf der Grundlage des Gesetzes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergibt, ist ein außerordentlich umfangreiches Gebiet, aus dem nur einige allgemeine Gesichtspunkte und einige besonders hervorstechende Einzelheiten hervorgehoben werden können.

Wer einen Versicherungsanspruch geltend macht, ist leicht geneigt, dafür ein besonderes Entgegenkommen seiner Gesellschaft zu erwarten und über Schikane zu klagen, wenn auf die vertragsmäßig festgesetzten Beschränkungen des Entschädigungsanspruchs zurückgegriffen wird. Es scheint auch die Erwägung verführerisch nahezu liegen, daß die Entschädigungssumme für den einzelnen Fall im Vergleich zu dem Gesamtumsatz der Versicherungsgesellschaft gar nicht ins Gewicht fällt. Tatsächlich werden auch in vielen Fällen reine Kulanzentschädigungen gewährt — man darf aber nicht vergessen, daß die Sache für die Versicherungsgesellschaft ein ganz anderes Gesicht hat: für diese handelt es sich nicht um den einzelnen Fall, sondern um Hunderte oder Tausende gleichartiger Fälle, die nicht mit verschiedenem Maße gemessen werden können und dürfen. Dies führt auf die Grundlage, auf die am letzten Ende jeder Versicherungsbetrieb zurückgeht, nämlich auf die sorgfältige Abmessung von Leistung und Gegenleistung, ohne die auf die Dauer eine Versicherung gar nicht bestehen kann. Jeder Versicherer, der sein Geschäft anfängt, muß in seinem Geschäftsplan, der übrigens auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert, genau festlegen, für welche scharf abgegrenzten Versicherungsfälle er Entschädigung leisten will; auf Grund seiner eigenen Erfahrungen und der seiner Vorgänger läßt sich dann mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung ermitteln, in welcher Höhe er von seinen Versicherungsnehmern die Gegenleistung, die Prämie, erheben muß, um auszukommen. Am vollkommensten ist dieses System bei der Lebens-

versicherung ausgebildet, die auf Grund ihrer langjährigen Sterblichkeitsuntersuchungen die Prämie fast mit mathematischer Genauigkeit ausrechnen kann; ähnliches gilt aber auch bei allen andern Versicherungsarten. Der geringste Rechenfehler, der hierbei begangen wird, kann sich noch nach Jahrzehnten für den Bestand der Gesellschaft verhängnisvoll erweisen. Es liegt auf der Hand, daß ein Versicherer, der über die vertragsmäßigen Grenzen seiner Entschädigungspflicht hinausgehen will, dies nur kann, wenn er gleichzeitig die Prämie erhöht. Hieraus ergibt sich einerseits die Notwendigkeit, den vertragsmäßigen Entschädigungsfall, das Risiko, wie man es technisch nennt, genau festzulegen, anderseits aber auch, diese vertragsmäßigen Grenzen genau innezuhalten. Eines der besten Beispiele hierfür ist die Unfallversicherung, die in neuerer Zeit so stark in Aufnahme gekommen ist. Eine Unfallversicherung vereinigt in sich eine ganze Reihe von Versicherungen: einmal eine Lebensversicherung, wenn der Verunglückte stirbt; eine Krankenversicherung, insofern sie die Kurkosten trägt, und endlich eine Invaliditätsversicherung, die für den Fall des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente zahlt. Diese Leistungen werden gewährt für eine verhältnismäßig außerordentlich geringe Prämie, von deren Beibehaltung die Verbreitung der Unfallversicherung wesentlich abhängt. Möglich ist dies nur, wenn der Entschädigungsfall, also der Begriff des entschädigungspflichtigen Unfalls, aufs engste abgegrenzt wird, und wir finden deshalb sowohl in den alten als in den neuen Bedingungen Vorschriften von minutiöser, zum Teil übertrieben kleinlicher Genauigkeit, bei welchen Unglücksfällen Entschädigung gewährt wird und bei welchen nicht. Im Publikum findet dies vielfach geringes Verständnis; bekannt ist die Schurre, daß ein Vater von seiner Unfallversicherungsgesellschaft deshalb Entschädigung haben wollte, weil seine Tochter ein Kind bekommen hatte, was er gleichfalls für einen Unfall tagierte.

Bei den meisten Versicherungszweigen ist der Versicherer im Hinblick auf diese Bemessung des Risikos in einer ungünstigen Lage, weil er die Verhältnisse des Versicherungsnehmers nicht so genau kennt wie dieser selbst. Er ist deshalb darauf angewiesen, sich beim Vertragsschluß vom Versicherungsnehmer genaue Auskunft über alle in Betracht kommenden Verhältnisse erteilen zu lassen; so erklären sich die mehr oder weniger ausführlichen Fragebogen, die bei jedem Versicherungsantrag ausgefüllt werden müssen, also bei einer Feuerversicherung über die Lage und Bauart des Hauses, über die Nachbarschaft besonders feuergefährlicher Betriebe und dergleichen, was in kleinen Städten und auf dem Lande eine größere Rolle spielt als hier in Berlin; bei der Lebensversicherung und Unfallversicherung die Fragen nach dem Gesundheitszustande, nach den Krankheiten, die der Antragsteller in seinem Leben schon durchgemacht hat, nach den Todesursachen der Eltern, um daraus Anhaltspunkte für eine etwaige Krankheitsvererbung zu gewinnen und anderes. Falsche und unvollständige Angaben des Versicherungsnehmers führen zur Verwirkung der Entschädigung; die Strenge, mit der die Versicherungsgesellschaften hierbei früher vorgegangen

sind, hat zu einer gewissen Abschwächung im Versicherungsvertragsgesetz geführt; der Grundsatz der Anspruchsverwirkung bei Verletzungen der Anzeigepflicht ist aber bestehen geblieben und mußte als Grundlage eines ordnungsmäßigen Betriebes bestehen bleiben. Ändern sich die Verhältnisse gegenüber dem Zustande beim Vertragschluß, so ist dies unter Umständen eine Gefahrerhöhung, infolgederen der Versicherer gleichfalls zurücktreten oder die Zahlung der Entschädigung verweigern darf.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis aus der Mitwirkung der Agenten. Die Versicherung kann nach aller Erfahrung der Mitwirkung dieser Agenten nicht entbehren; ein bekanntes Scherzwort sagt, daß die Entwicklung der Versicherung den Beinen der Agenten weit mehr verdanke als den Köpfen der Gelehrten. Nun tritt der Agent dem Versicherungsnehmer, namentlich dem einfacheren Versicherungsnehmer gegenüber als der Sachverständige, als der Vertrauensmann der Versicherungsgesellschaft, auf dessen Angaben, Erläuterungen und Erklärungen der Versicherungsnehmer sich verlassen zu können glaubt. Andererseits sind aber die Versicherungsgesellschaften weit davon entfernt, alles das gelten lassen zu wollen oder zu können, was ein Agent, vielleicht gegen seine Instruktion und gegen den klaren Inhalt der Bedingungen, gesagt hat, um einen Versicherungsantrag zu bekommen. Die Entscheidung dieses zweifellosen Konflikts der verschiedenen Interessen ist nicht immer ganz einfach zu treffen. Auch das Versicherungsvertragsgesetz hat hieran im Grunde nichts geändert; es hat insofern eine feste und zwingende Grundlage geschaffen, als es Verstöße des Versicherungsnehmers gegen die Anzeigepflicht dann für bedeutungslos erklärt, wenn dem Versicherungsnehmer dabei kein Verschulden zur Last fällt, wenn er schuldlos gehandelt hat. Bei dieser Prüfung des Verschuldens wird auch die Mitwirkung und eventuelle Verleitung oder gar Täuschung durch den Agenten eine wichtige Rolle spielen.

Ähnlich verhält es sich mit den Obliegenheiten, die dem Versicherungsnehmer zwecks möglicher Vermeidung des Versicherungsfalles auferlegt werden. Wer eine Versicherung genommen hat, darf nicht etwa die Hände in den Schoß legen und in dem beruhigenden Gefühl, daß er ja unter allen Umständen seiner Entschädigung sicher sei, die Dinge ihren Lauf gehen lassen; vielmehr muß er sich als Associé des Versicherers betrachten und, wie man es mit einer einleuchtenden Formel ausgedrückt hat, sich in allem, was die Abwendung oder Vermeidung des Versicherungsfalles betrifft, so betragen, als ob er unversichert wäre. Wer durch grobe Fahrlässigkeit oder gar durch Vorsatz den Versicherungsfall, also den Brandschaden, den Unfall, den Einbruchdiebstahl selbst herbeiführt, erhält durchweg keine Entschädigung. In dieser Beziehung übernimmt die Versicherung nun noch eine besondere vorbeugende Funktion. Infolge ihrer steten Beschäftigung mit Unglücksfällen einer bestimmten Art erwerben die Organe der Versicherung eine besonders hervorragende Sachkunde in Ansehung der Vermeidung derartiger Unfälle und der Unschädlichmachung ihrer Folgen; sie können

also dem Versicherten von vornherein angeben, beratend oder vorschreibend, wie er sich verhalten muß oder welche Mittel er anwenden kann, um einen Unglücksfall überhaupt nicht eintreten zu lassen. Besonders wichtig ist diese Funktion in der öffentlichen Arbeiterversicherung, namentlich in der Arbeiterunfallversicherung, wo die Unfallverhütungsvorschriften einen breiten Raum einnehmen. Ähnliches gilt aber auch überall in der privaten Versicherung. Es werden hier im Verträge bestimmte Obliegenheiten festgelegt, die der Versicherungsnehmer zu beobachten hat, z. B. bei der Feuerversicherung gewerblicher Anlagen die Verwendung bestimmter Feuerschutzmaßregeln und vor allem bei der Einbruchdiebstahlversicherung: besonders sorgsame Aufbewahrung von Geld oder Kostbarkeiten, besondere Sicherung des Außenverschlusses u. dgl. Das Versicherungsvertragsgesetz hat es den Gesellschaften freigestellt, in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder im einzelnen Falle derartige Obliegenheiten vorzuschreiben und an ihre Verletzung den Verfall der Entschädigung zu knüpfen; nur muß auch hier wieder dem Versicherungsnehmer der Nachweis seiner Schuldlosigkeit vorbehalten bleiben und ebenso bleibt der Entschädigungsanspruch bestehen, wenn die Verletzung der Obliegenheit nachweislich ohne Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Entschädigungspflicht gewesen ist, z. B. wenn die Eingangstür aus Versehen unvergeschlossen geblieben ist, die Diebe dies aber nicht gemerkt haben und zum Fenster eingestiegen sind. In diesem Rahmen haben denn auch die Versicherungsbedingungen von der im Gesetz ihnen gelassenen Freiheit ausgiebig Gebrauch gemacht.

Eigenartig ist dies bei der Haftpflichtversicherung gestaltet, die ihre Versicherten schadlos hält, wenn sie ihrerseits einen Schaden angerichtet haben und nun dafür von dem Beschädigten verantwortlich gemacht werden. Hier übernimmt die Versicherungsgesellschaft namentlich auch die Prozeßführung; sie sorgt also dafür, daß die Ansprüche des dritten Geschädigten nur insoweit gerichtlich anerkannt werden, als sie wirklich gerechtfertigt sind. Dem Versicherten wird dabei die freie Verfügung über den Prozeß abgeschnitten; er darf den Anspruch nur insoweit anerkennen, als die Versicherungsgesellschaft damit einverstanden ist. Diese Rechtsschutzfunktion wiegt bei der Haftpflichtversicherung so vor, daß man darin bereits ihr eigentliches Wesen hat sehen wollen.

Eine Lebensfrage für einen geordneten Versicherungsbetrieb ist auch der pünktliche Eingang der Prämien. Die bisherige Regelung hatte hier vielfach in streng formalistischer Weise jede Versäumung eines Prämienzahlungstermins ohne weiteres mit einem Ruhen der Entschädigungspflicht, zum Teil mit einem automatischen Verfall der Versicherung bestraft. Dies hat schon das Versicherungsvertragsgesetz in zwingender Form beseitigt; es verlangt ausdrückliche Mahnung, Bestimmung einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen und Androhung der Rechtsfolgen weiterer Zahlungssäumnis; erst wenn alles dies vergeblich geblieben ist, tritt das Recht der Gesellschaft ein, vom Verträge zurück-

zutreten und Versicherungsfälle, die sich später ereignen, abzulehnen. Diese Mahnpflicht ist für die Gesellschaften bei der ungeheuren Anzahl kleiner Prämienzahlungen unbequem und kostspielig; für die Volksversicherung und die sonstigen Arten der Lebensversicherung mit kleineren Beträgen kann die Aufsichtsbehörde Abweichungen von der gesetzlichen Regelung bewilligen. Dies ist auch tatsächlich geschehen, worauf unten zurückzukommen ist.

## II.

Von den einzelnen Versicherungszweigen steht die Feuerversicherung wegen ihrer großen Verbreitung weitaus im Vordergrund. Die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben sich schon seit 1886 übereinstimmender Bedingungen bedient, die im Jahre 1904 ergänzt und in einigen Punkten gemildert worden sind. Die neuen Bedingungen lehnen sich an die frühere Fassung an, zeigen aber auch, abgesehen von der notwendigen Anpassung an das Versicherungsvertragsgesetz, ganz wesentliche Verbesserungen für die Versicherungsnehmer. Merkwürdigerweise ist es bisher immer noch nicht gelungen, eine vollständig treffende und allgemein befriedigende Formel für die Grundlage des Ganzen zu finden, nämlich für den Begriff des Brandereignisses, dessen Folgen der Versicherungsgesellschaft zur Last fallen sollen. Eine gewisse Grenze ist hier offenbar: wenn die Hausfrau oder die Köchin beim Braten ein Beefsteak unglücklicherweise ins Feuer fallen läßt, so wird es dem natürlichen Rechtsempfinden und dem gesunden Menschenverstand ohne weiteres einleuchtend erscheinen, daß für einen solchen Schaden die Feuerversicherung nicht einzutreten hat. Den hier obwaltenden Unterschied hat am treffendsten der große Dichter empfunden:

Wohltätig ist des Feuers Macht,  
Wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht . . .  
Doch furchtbar wird die Himmelskraft,  
Wenn sie der Fessel sich entrafft usw.

Die neuen Bedingungen haben die Vorschrift aufgestellt, daß der Versicherer solche Schäden nicht zu ersetzen habe, welche die versicherten Sachen durch ein Feuer erleiden, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden. Besonders glücklich und treffend ist auch diese Vorschrift nicht. Die Schäden, um die es sich hier handelt, die sogenannten Bagatellschäden, spielen im Geschäftsbetriebe der Versicherungsgesellschaften eine erhebliche Rolle; es sollen nicht weniger als 46 Prozent der Schadenmeldungen auf Schäden bis zu 20 Mark entfallen. Es sind dies im wesentlichen die geringfügigen Beschädigungen an einzelnen Sachen, Kleidungsstücken, Teppichen, Möbeln usw., die durch Unachtsamkeit oder Zufall, durch brennende Zigarren oder springende Funken hervorgerufen und von den Gesellschaften, eben wegen ihrer Geringfügigkeit, bisher meist ohne nähere Prüfung bezahlt worden sind. Die Gesellschaften klagen hier über Übervorteilung; die Entschädigungspflicht an sich kann nicht bezweifelt werden, da die obenerwähnte Vorschrift hier nicht paßt und die Ursache des Feuers oder die Art seiner Einwirkung gleichgültig ist; ob etwas direkt verbrennt oder durch

Rauch leidet oder bloß anfengt, ist für die Entschädigungsfrage unerheblich. Diese sogenannten Sengschäden sowie die sonstigen Bagatellschäden beginnen in neuester Zeit vielfach die Öffentlichkeit zu beschäftigen; der wöchentliche Sprechsaal des „Tages“ z. B. bringt fast jedesmal darüber eine Einsendung unter dem bereits typisch gewordenen Titel: Vorsicht beim Abschluß von Versicherungsverträgen. Dies hängt damit zusammen, daß zurzeit bei den Versicherungsgesellschaften eine lebhaftere Strömung im Gange ist, hinsichtlich der Bagatellschäden eine schärfere Praxis durchzudrücken. Soweit dies dahin zielt, wirkliche Übervorteilungen, also z. B. vorsätzliche Beschädigungen eines ohnehin abgebrauchten Gegenstandes von den Gesellschaften fern zu halten, läßt sich dagegen natürlich nichts sagen. Wenn aber darüber hinaus behauptet wird, die Bagatellschäden seien überhaupt nicht entschädigungspflichtig, so geht dies zu weit. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat sich in einem vor einiger Zeit veröffentlichten Bescheide mit bemerkenswerter Schroffheit in dieser Frage gleichfalls auf den Standpunkt der Gesellschaften gestellt; es ist aber wenig wahrscheinlich, daß die Zivilgerichte, die über derartige Ansprüche zu entscheiden haben, dieser Auffassung folgen werden.

Der größte Fortschritt der neuen Bedingungen zugunsten der Versicherungsnehmer liegt in der Bestimmung der sogenannten Versicherungslokalität. Die bisherige Übung beschränkte jede Feuerversicherung streng auf diejenigen Räume, für die sie abgeschlossen war; im Falle eines Umzuges des Versicherungsnehmers mußte eine besondere Genehmigung des Versicherers eingeholt werden und bis zum Eintreffen dieser Genehmigung wurden Brandschäden, die sich inzwischen ereignet hatten, nicht vergütet. Dies hängt zusammen mit der oben berührten sorgsameren Prüfung des Risikos, also der Feuergefährlichkeit und damit der verschiedenen Schadenwahrscheinlichkeit jeder einzelnen Räumlichkeit, sei es Wohnung, Geschäftslokal oder Fabrik, und hat auch seinen guten Grund, wo es sich um Geschäfts- oder Fabrikräume handelt, also um individuell zu beurteilende und besonders gefährliche Risiken. Bei den gewöhnlichen Privatwohnungen dagegen, namentlich innerhalb derselben Stadt, wird man eine erhebliche Verschiedenheit der Feuergefährlichkeit kaum feststellen können; insoweit wirkte die gedachte Beschränkung der Feuerversicherung als unbegründete und unbillige Verfallklausel. Dem haben die neuen Bedingungen Rechnung getragen; sie setzen fest, daß in Ansehung häuslichen Mobiliars die Versicherung die versicherten Sachen im Falle eines Wohnungswechsels in die neue Wohnung begleitet und daß auch der Brandschaden während des Umzuges vergütet werden soll. Dies gilt nicht nur für Umzug innerhalb derselben Stadt, sondern auch für einen Umzug in eine andere Stadt innerhalb des Deutschen Reichs und ist, wie man leicht ermessen kann, eine ganz beträchtliche Konzession an die Versicherungsnehmer. Der Versicherte muß aber nach wie vor den Umzug binnen zwei Wochen seiner Versicherungsgesellschaft anzeigen und diese ist dann berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Wird die Anzeige schuldhaft

versäumt, so werden Versicherungsfälle, die sich nach Ablauf dieser zwei Wochen (Anzeigefrist) plus einen Monat (Kündigungsfrist) ereignen, nicht mehr vergütet, bis der Versicherungsnehmer die Anzeige nachholt und die Versicherungsgesellschaft dann die Kündigungsfrist verstreichen läßt. Auch die Außenversicherung, die bisher von den Versicherungsgesellschaften auf besonderes Verlangen gewährt wurde, also die Versicherung der Sachen, die man auf die Reise usw. mitnimmt, ist bis zu einem bestimmten Betrage nunmehr Bestandteil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geworden (bis höchstens 2000 Mark und 10 Prozent der versicherten Sachen gleicher Art).

Im Versicherungsvertragsgesetz ist vorgeschrieben, daß, wenn eine Feuerversicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen ist, also z. B. für eine Wohnungseinrichtung, sie sich auf die Sachen der zur Familie des Versicherungsnehmers gehörenden sowie der in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen erstreckt, sofern diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben. Dies galt übrigens auch schon früher auf Grund besonderer Policebestimmungen.

Von besonderer praktischer Wichtigkeit sind die Vorschriften über die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Brandschadens. Hier wird vor allen Dingen die sofortige Anzeige des Brandes an die Versicherungsgesellschaft oder an den Agenten gefordert; diese Anzeige ist binnen zwei Tagen zu erstatten; wird sie versäumt, so ist der Anspruch auf die Entschädigung verwirkt, es sei denn, daß der Versicherte die Versäumnis entschuldigen kann, also z. B. krank oder verreist gewesen ist oder den Brand erst nachträglich erfahren hat. Diese Anspruchsverwirkung ist streng, aber unentbehrlich, weil die Versicherungsgesellschaften ohnehin in weitgehendem Maße auf die Angaben des Versicherungsnehmers angewiesen sind und nach Ablauf einer gewissen Zeit diese natürlich überhaupt nicht mehr nachprüfen können. Es sind ferner auf Verlangen der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen spezielle vom Versicherungsnehmer unterschriebene Verzeichnisse über die zur Zeit des Versicherungsfalles vorhanden gewesenen, die vom Schaden betroffenen oder abhanden gekommenen und die in beschädigtem oder unbeschädigtem Zustande geretteten Sachen einzureichen, und zwar unter Angabe der Werte der Sachen; der Versicherer kann auch Belege und sonstige Auskunft fordern und selber Nachforschungen anstellen. Auch hier ist überall für die schuldhafte Verletzung dieser Pflichten die Verwirkung des Anspruchs angedroht, namentlich für jeden Versuch einer arglistigen Täuschung der Versicherungsgesellschaft bei den Regulierungsverhandlungen, also insbesondere für bewußt falsche Angaben über die Menge und den Wert der beschädigten Sachen; man spricht hier von Verletzung der Affekuranztreue. Übrigens ist der Brand und das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Entschädigung wird nur gewährt nach der Höhe des tatsächlich eingetretenen Schadens; die Versicherungssumme, die im Versicherungsschein angegeben

ist, begründet keinen Beweis dafür, daß tatsächlich so viel Sachen vorhanden gewesen sind und daß der Wert der vorhandenen Sachen so hoch gewesen ist, wie die Versicherungssumme ergibt. Die Versicherungssumme ist nur die Höchstgrenze der Entschädigung — mehr wird auf keinen Fall vergütet. Bei Haushaltsgegenständen und dergleichen wird der Entschädigung der Betrag zugrunde gelegt, der erforderlich ist, Sachen gleicher Art anzuschaffen, aber unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts. Die Entschädigung wird nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit 4 Prozent verzinst und der Versicherungsnehmer kann nach Ablauf dieses Monats unter allen Umständen Zahlung des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, auch wenn die eigentliche Schadenregulierung dann etwa noch nicht ganz beendet ist und noch Streitpunkte offen stehen. Lehnt die Gesellschaft die Entschädigung ab, so muß binnen sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung Klage erhoben werden; jedoch muß die Gesellschaft den Versicherungsnehmer bei der Ablehnung auf diese Frist ausdrücklich hinweisen. Nach jedem Versicherungsfall, auch wenn kein Schadenersatz beansprucht wird, sind beide Teile berechtigt, jeden zwischen ihnen bestehenden Feuerversicherungsvertrag zu kündigen.

Die wertvollen Funktionen der Lebensversicherung sind im allgemeinen weniger bekannt, als man annehmen sollte. Die Rechtswissenschaft hat sich lange dagegen gesträubt, die Lebensversicherung als eine wirkliche Versicherung anzuerkennen. Der tiefgreifende Unterschied springt ja auch in die Augen: bei den andern Versicherungszweigen erwächst der Anspruch auf die Versicherungssumme nur ganz ausnahmsweise; Hunderte müssen die Prämie umsonst zahlen, damit der eine, den dann schließlich der Schade trifft, schadlos gestellt werden kann. Bei den maßgebenden Hauptformen der Lebensversicherung dagegen\*) trifft den Versicherer eine unbedingte Leistungspflicht; hier erhält jeder Versicherungsnehmer früher oder später die vereinbarte Summe, wenn er nicht vorzeitig die Prämienzahlung einstellt.

Hiermit hängt in gewisser Weise zusammen, daß die Lebensversicherung weit weniger ängstlich und rigoros als die sonstigen Versicherungszweige mit Vorsichtsmaßregeln und Verwirkungsklauseln zu arbeiten braucht; wir finden auch hier die Anzeigepflicht bei Abschluß des Vertrages mit ihren gesetzlichen Folgen des Rücktritts und der Leistungsfreiheit infolge einer Verletzung, die Gefahrerhöhung und gewisse Ausschlußklauseln, alles aber abgeschwächt und gemildert; namentlich hat die Lebensversicherung schon früher die Unverfallbarkeit der Police ausgebildet, d. h. es werden Verletzungen der Anzeigepflicht beim Vertragschluß bedeutungslos, wenn seit Schließung, Abänderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung drei Jahre verflossen sind; einige Gesellschaften gewähren die Unverfallbarkeit schon nach einem Jahre; das Versicherungs-

\*) Die Formen, bei denen dies nicht zutrifft, nämlich die kurzzeitigen, sogenannten Risiko-Lebensversicherungen und die Rentenversicherungen, können hier beiseite gelassen werden.

vertragsgesetz hatte in § 163 hier eine zehnjährige Wartezeit vorgesehen. Mit der Gefahrerhöhung hängt der Begriff der Weltpolice zusammen, der gleichfalls in den neuen Bedingungen weitherzig ausgebildet ist. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Ausstellung des Versicherungsscheins ist dem Versicherten der Aufenthalt in allen Teilen der Welt freigegeben; während der ersten zwei Jahre ist nur der Tod infolge eines Aufenthalts in den Tropen ausgeschlossen, weil der Tropenaufenthalt in der Tat besonders lebensgefährlich ist und deshalb eine merkbare Beschwerung der Versicherungsgesellschaft darstellt. Für die Kriegsversicherung gelten besondere Einrichtungen und Bestimmungen. Gänzlich sind aus den Bedingungen verschwunden die bisherigen verschiedenartigen Vorschriften über Änderungen des Berufs und der Lebensweise, also der Übergang zu einem besonders gefährlichen oder lebensgefährlichen Berufe, wozu man namentlich auch das Alkoholverkehr, Gastwirtschaft und dergleichen im weitesten Umfange gerechnet hat, mutwilliger oder ausschweifender Lebenswandel, Verurteilung zu längerer Freiheitsstrafe usw. Die Bedingungen entsprechen damit dem § 164 des Versicherungsvertragsgesetzes, der für derartige Beschränkungen besondere ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung verlangt, wobei sich aus naheliegenden Gründen allzu merkbare Beschränkungen des Versicherungsnehmers von selbst verbieten.

Die Frage des Selbstmordes hatte bei den Beratungen des Versicherungsvertragsgesetzes noch eine große Rolle gespielt; in den Bedingungen wird nunmehr einheitlich bestimmt, daß auch im Falle des Selbstmordes die Versicherungssumme fällig wird, wenn entweder beim Ableben des Versicherten seit Ausstellung des Versicherungsscheins zwei Jahre verstrichen sind oder wenn, in den ersten zwei Jahren, der Nachweis erbracht wird, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Hinsichtlich des Zweikampfs, der gleichfalls bei den Beratungen des Versicherungsvertragsgesetzes lebhaft erörtert worden ist, verlangt das Aufsichtsamt die Aufnahme einer besondern Frage im Antragsformular, ob der Antragsteller Grund zu der Annahme habe, daß er demnächst zu einem Zweikampf genötigt sein werde, eine wunderliche Behelligung, die sich kaum auf die Dauer wird aufrecht erhalten lassen.

Mit der oben erwähnten Unbedingtheit der Leistungspflicht des Versicherers hängt ferner zusammen, daß in jeder Lebensversicherung ein Sparelement steckt. Nach den technischen Grundsätzen, auf denen die Berechnung der Prämie beruht, muß ein gewisser Teil der Prämie gerade dem Versicherten zugute kommen, der sie gezahlt hat; es bildet sich auf diese Weise in gewissem Sinne ein Sparguthaben bei der Versicherungsgesellschaft, das allein für den einzelnen Versicherten bestimmt ist, auch wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Wie schon erwähnt, spricht man hier von der Prämienreserve, einem der schwierigsten Begriffe des ganzen Versicherungswesens. Wenn also der Versicherungsnehmer die Versicherung aufgeben will oder die Versicherung auf

irgendeine Weise verfällt, z. B. wegen Nichtzahlung der Prämien, so verbleiben nicht die gesamten bezahlten Prämien der Versicherungsgesellschaft, sondern es muß der Teil, der der Prämienreserve entspricht, in der einen oder andern Form dem Versicherungsnehmer wieder zugewendet werden. Vorausgesetzt ist hierfür im Einklang mit dem Versicherungsvertragsgesetz, daß die Versicherung bereits drei Jahre bestanden hat und die Prämien für diesen Zeitraum bezahlt worden sind. Die Prämienreserve, also der als Spareinlage gezahlte Teil der Prämien, bleibt dann entweder beim Versicherer stehen als einmalige Einlage für eine prämienfreie Versicherung oder sie wird dem Versicherungsnehmer zurückbezahlt; wie man es früher ausgedrückt hat: die Police wird von der Gesellschaft zurückgekauft. An Stelle des Rückkaufs kann auch die Beleihung der Police treten, d. h. wenn ein Versicherungsnehmer an sich seine Versicherung fortsetzen will, aber sich in vorübergehender Geldverlegenheit befindet, so läßt er sich von der Versicherungsgesellschaft eine Vorauszahlung bis zur Höhe seines Sparguthabens geben; kommt er dann in bessere Umstände, so bringt er die Versicherung durch Rückzahlung des empfangenen Betrages nebst Zinsen wieder auf die ursprüngliche Höhe; tritt der Versicherungsfall inzwischen ein, so wird die Vorauszahlung von der Versicherungssumme abgezogen. Die Berechnung dieser Prämienreserve entzieht sich nun aber dem Laienverständnis vollständig; um jedem Inhaber eines Versicherungsscheins eine Übersicht zu ermöglichen, sollen künftig die Versicherungsscheine eine Tabelle der in jedem Versicherungsjahr verfügbaren Umwandlungswerte und Rückvergütungen, also der Sparguthaben, enthalten. Alles dies hatte sich schon in der frühern Handhabung der Lebensversicherungspraxis ausgebildet, war aber mehr oder weniger von der Willkür der einzelnen Gesellschaften abhängig. Der große Fortschritt des neuen Rechts liegt, abgesehen von einzelnen kleinen Verbesserungen, vor allem darin, daß man nunmehr die ganzen Rechte und Verpflichtungen auf einen gesicherten und übersichtlichen Rechtsboden gestellt hat. Das ganze Verhältnis ist so wandelbar und schmiegt sich so sehr den wechselnden wirtschaftlichen Bedürfnissen an, daß man mit Fug und Recht eine Lebensversicherungspolice den besten und zuverlässigsten Freund in der Not hat nennen können.

Diese besondern Vorteile fallen nun freilich weg bei der Art Lebensversicherung, die sich in neuester Zeit am weitesten und allgemeinsten verbreitet hat, bei der Volksversicherung, also, um die Hauptmerkmale herauszugreifen, bei der Versicherung mit kleinen Beträgen ohne ärztliche Untersuchung und einer Prämienzahlung in kleinen Raten, meist Wochenraten, die beim Versicherten abgeholt werden. Bei der Volksversicherung tritt namentlich hinsichtlich der Prämienzahlung an die Stelle der Mahnpflicht der Gesellschaften der automatische Verfall der Versicherung; es ist eine Zahlungsfrist von acht Wochen bestimmt; wird diese versäumt, so verfällt die Versicherung ohne weiteres; sie kann aber innerhalb der nächsten sechs Monate durch einfache Nachzahlung und innerhalb weiterer sechs Monate durch Nachzahlung und Beibringung eines ärztlichen Gesundheits-

zeugnisses wieder in Kraft gesetzt werden. Vorauszahlungen auf das Versicherungskapital finden nicht statt; jedoch wandelt sich nach dreijährigem Bestehen auch hier im Falle der Einstellung der Prämienzahlung die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung mit entsprechend herabgesetztem Versicherungskapital um. An Stelle der ärztlichen Untersuchung tritt eine Karenzzeit: stirbt der Versicherte im ersten Versicherungsjahr, so werden nur die geleisteten Prämien zurückgezahlt; stirbt der Versicherte im zweiten Jahr, so wird die Versicherungssumme nur zur Hälfte gezahlt; wird der Tod durch Unfall herbeigeführt, so wird auch in den beiden ersten Jahren die Versicherungssumme voll bezahlt; zum Teil wird das gleiche auch für gewisse Krankheiten bestimmt. Auch die Volksversicherung kennt die Gewinnbeteiligung der Versicherten.

Die Volksversicherung tritt vielfach als gemischte Versicherung auf, d. h. das versicherte Kapital wird nicht nur beim Tode des Versicherten, sondern auch nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums gezahlt; namentlich gilt dies bei den weit verbreiteten Kinderversicherungen. In dieser Form ist die Volksversicherung im wesentlichen eine Sparkasseneinrichtung. Der Nachteil liegt hierbei in der übergroßen Zahl verfallender Versicherungen und in der Höhe der Verwaltungskosten; es sind wie bekannt unzählige Verbesserungs- und Reformvorschläge aufgetaucht, ohne daß man bisher ein Mittel gefunden hätte, diese Nachteile wirklich zu vermeiden. Die Volksversicherung bietet, wenn man sich die Sache genau ausrechnet, dem Versicherten eine geringere Verzinsung als die unmittelbare zinsbare Anlage der gleichen Beträge bei einer Sparkasse. Dieser Nachteil wird aber aufgewogen durch den wohlthätigen Sparzwang, der bisher trotz aller Versuche durch nichts ähnliches hat ersetzt werden können.

Die gleiche Entwicklung ist durch die ganze Welt gegangen. Entstanden ist die Volksversicherung in England und bezeichnenderweise hat der Privatbetrieb dort seinen Hauptaufschwung genommen, als man mit Maßregeln umging, die ganze Sache zu verstaatlichen. Von England ist sie nach Amerika übergegangen, wo 1907 nicht weniger als zehn Milliarden Mark auf Volksversicherungsscheine versichert sein sollen; nach Deutschland ist die Volksversicherung dann auf dem Umwege über Österreich gekommen und hat bei uns seit 1892 ein rapides Wachstum angenommen, als sich die bekannte Versicherungsgesellschaft Viktoria der Sache bemächtigte. Für Ende 1907 wird in Deutschland ein Bestand von 6099351 Volksversicherungspoliceen angenommen, deren Durchschnittsbetrag sich etwa auf 179 Mark stellt. Man hat berechnet, daß mindestens ein Viertel der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs in der einen oder andern Weise, wenn auch nur als Ehefrau oder Kind eines Versicherten, an einer Volksversicherung interessiert sei und so ist die Volksversicherung bei all ihrer Jugend eines der markantesten Beispiele der modernen allseitigen Verbreitung des Versicherungsgedankens.

Zu dieser Verbreitung des Versicherungsgedankens wird auch die Verbreitung von Rechtskenntnissen über das Versicherungswesen ein gutes Teil

beitragen können. Sie dient dazu, einerseits die Einsicht in die Vorteile und Wohltaten der Versicherung in ihren mannigfachen Zweigen zu vertiefen, anderseits dem Versicherten den rechten Einblick in seine Rechte und Verbindlichkeiten zu gewähren und ihm so einen gewissen Rückhalt in seinem Verhältnis zu seiner Versicherungsgesellschaft zu verschaffen, vor allem aber das Verständnis für die notwendigen Lebensbedingungen der Versicherung zu erwecken und damit die unausbleiblichen Ansprüche und Verbesserungswünsche auf das Maß des Möglichen und Erreichbaren zurückzuführen und manche Quelle des Mißtrauens gegen die Versicherung zu beseitigen, das der vollen Entfaltung ihrer segensreichen Wirksamkeit bisher hinderlich gewesen ist.



## Aus dem Lande der Freiheit

Von Dr. Arthur Kochs

### Legislative Topfguckereien



ie amerikanische Nationalkrankheit der gesetzgeberischen Regulier- und Schikaniersucht geht so weit, daß man sich — wie bereits angedeutet — auch nicht davor scheut, die verfassungsmäßig verbürgten Grundrechte anzutasten und zu verletzen, wenn freilich auch immer nur unter einer gewissen verhüllenden Drapierung. Mitunter bleibt besagte Drapierung aber doch ganz verzweifelt durchsichtig.

Wurde schon an anderer Stelle gezeigt, daß die Bestimmungen der Bundesverfassung nur zu oft bei zahlreichen Konflikten mit den Gesetzen der Einzelstaaten in ärgste Bedrängnis geraten, so fehlt es auch keineswegs an zahlreichen Fällen, in denen sich die Bundesgesetze selbst nicht mit den in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsätzen in Einklang bringen lassen.

Wie stolz ist nicht jeder Amerikaner auf die in seinem Lande durch die Konstitution garantierte absolute Pressfreiheit!

In Wirklichkeit hat die Sache aber ihren gewaltigen Haken — ja, bei Nichte betrachtet sogar deren mehrere.

Und zwar erstens in der Form von äußerst strengen Schadenersatzparagrafen in nahezu allen Staatsgesetzgebungen, die den vielgeplagten Zeitungsmann auch dann noch nicht einmal schützen, wenn er imstande ist, den Beweis der Wahrheit für seine Behauptungen zu erbringen.

Während des letzten Jahrzehnts hat der Kongreß in Washington aber auch noch ein Gesetz angenommen, das in bezug auf eine spezielle Angelegenheit die Pressfreiheit überhaupt aufhebt, indem es für einen besonderen Fall die Beförderung der betreffenden Preßerzeugnisse durch die Post ganz und gar verbietet. Wer nun aber glauben sollte, es handle sich hierbei um etwas ganz besonders Furchtbares und Verwerfliches, der wird nicht wenig in Erstaunen versetzt werden, wenn er erfährt, daß es sich bei dieser Suspendierung der